

Gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>) sind nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2018 erhoben werden.

KWKG-Umlage 2018

Stand [25.10.2017](#)

KWKG-Umlage ab 1. Januar 2018 nach §§ 26 und 26a KWKG

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2017 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2018 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2018 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. 0,390 ct/kWh.

Die Jahresabrechnung KWKG 2016 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von -126.159.386 Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. -0,045 ct/kWh führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,345 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWKG-Umlagen (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2016 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2016 resultierenden KWKG-Umlagen wird gem § 26a Abs. 1 KWKG bei der Berechnung der KWKG-Umlage 2018 berücksichtigt. Diese Nachholumlage ist von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2016 verbleibenden Differenz durchzureichen.